

Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat auf Grund des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), in seiner Sitzung am 17.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Gebiet, Sitz
- § 2 Wappen, Dienstsiegel, Flagge
- § 3 Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner
- § 4 Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin oder Landrat
- § 5 Mitglieder des Kreistages
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner
- § 7 Fraktionen
- § 8 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages und Stellvertretungen
- § 9 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
- § 10 Einberufung des Kreistages
- § 11 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 12 Kreisausschuss
- § 13 Jugendhilfeausschuss
- § 14 Beratende Ausschüsse
- § 15 Aufwandsentschädigung
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung
- § 18 Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden
- § 19 Kreisseniorenbefragte oder Kreissenorenbeauftragter
- § 20 Landrätin oder Landrat
- § 21 Beigeordnete
- § 22 Personalangelegenheiten
- § 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 24 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 25 In-Kraft-Treten

¹ Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32-2025 vom 23.12.2025

§ 1 **Name, Gebiet, Sitz**

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Dahme-Spreewald.
Der niedersorbische Name des Landkreises lautet Wokrejs Dubja-Błota.
- (2) Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Städten Königs Wusterhausen, Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Luckau, Mittenwalde, Wildau, den amtsfreien Gemeinden Bestensee, Eichwalde, Heideblick, Heidesee, Märkische Heide, Schönefeld, Schulzendorf, Zeuthen und den Ämtern:
1. Amt Unterspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Bersteland, Drahnsdorf, Stadt Golßen, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schleipzig/Slopišća, Schönwald, Steinreich und Unterspreewald.
 2. Amt Lieberose/Oberspreewald
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Alt Zauche/Stara Niwa-Wußwerk, Byhleguhre-Byhlen/Běla Góra-Bělin, Jamlitz, Stadt Lieberose, Neu Zauche/Nowa Niwa, Schwielochsee, Spreewaldheide/Błośańska Góla und Straupitz (Spreewald)/Tšupc (Błota)
 3. Amt Schenkenländchen
mit den amtsangehörigen Gemeinden
Groß Köris, Halbe, Stadt Märkisch Buchholz, Münchehofe, Schwerin und Stadt Teupitz
- (3) Sitz der Landkreisverwaltung ist die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

§ 2 **Wappen, Dienstsiegel, Flagge**

- (1) Das Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald zeigt in Silber eine eingebogene, mit goldener Königskrone belegte, blaue Spitze, begleitet vorn von einem widersehenden, golden bewehrten, abgeschnittenen roten Stierrumpf, hinten von einem golden bewehrten, abgeschnittenen roten Adlerrumpf.
- (2) Das Dienstsiegel trägt Namen und Wappen des Landkreises Dahme-Spreewald.
- (3) Der Landkreis führt eine Flagge, die - bei Aufhängung an einem Querholz - längsgestreift blau-gelb-blau im Verhältnis 1:2:1 ist und das Kreiswappen in der Mitte trägt.
- (4) Der Kreisausschuss kann zur Führung und Verwendung von Wappen und Flagge eine Richtlinie erlassen.

§ 3 Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Der Landkreis unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.
- (2) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt der Landkreis die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Landkreises förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde des Kreistages
 2. Einwohnerversammlung
 3. Einwohnerbefragung

Der Landkreis prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Absatz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (3) Die Einzelheiten der in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer gesonderten Satzung geregelt (Einwohnerbeteiligungssatzung).
- (4) Die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt der Landkreis Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen
 2. Digitale Ideenbox
 3. Digitale Umfragen

Der Landkreis entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der genannten Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (5) Daneben werden die Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, Planungen und sonstigen Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, über die Vertretung der im Landkreis tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften bzw. Jugendinitiativen, dem Kreisjugendring Dahme-Spreewald (KJR D-S e. V.) sowie dem Kreisschülerrat, mit Gelegenheit zur Mitwirkung beteiligt. Dafür ist den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendringes (KJR D-S e. V.) und dem Kreisschülerrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes des Kreisjugendringes (KJR D-S e. V.) und der Vorsitzende des Kreisschülerrates haben das Recht, an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilzunehmen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren und ihre Auffassung zu diesen Angelegenheiten darzulegen sowie sich mit ihren Vorschlägen an den Kreistag und die Ausschüsse zu wenden. Zu diesem Zweck erhält der Kreisjugendring alle Einladungen und Unterlagen der entsprechenden Sitzungen.

§ 4

Zuständigkeiten Kreistag, Kreisausschuss, Landrätin oder Landrat

(1) Der Kreistag entscheidet insbesondere über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und Bürgschaften und den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen

ab einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Der Kreisausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises und Bürgschaften sowie den Abschluss von Gewährverträgen für Kommunalunternehmen und Zweckverbände, den Abschluss von Rechtsgeschäften, die unmittelbare Zahlungsverpflichtungen ersetzen, sowie über Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Wert von 500.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) die Vergabe von Aufträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen an Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse oder an Beschäftigte des Landkreises, deren Gegenleistung den Wert von 10.000 Euro im Einzelfall bzw. in dem Haushaltsjahr den Wert von 25.000 Euro überschreitet,
- c) Vergaben von

- Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,

soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und deren Wert 150.000 Euro übersteigt,

- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000 Euro,
- e) Ergänzungen und Änderungen bestehender Darlehensverträge, insbesondere Vereinbarungen zu Konditionenanpassungen aufgenommener Kredite und Vertragsabschlüsse zur Anschlussfinanzierung bei auslaufender Zinsbindung. Die vorgenannten Vorgänge sind, soweit sie vorgenommen werden, unverzüglich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

(3) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Als Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gelten unter Berücksichtigung einer Einzelfallprüfung insbesondere:

a) Vergaben von

- Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne des § 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A),
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen,
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit,

sofern die entsprechenden Lieferungen und Leistungen in der Haushaltssatzung aufgeführt sind oder einen Wert von 150.000 Euro nicht übersteigen.

- b) Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 50.000 Euro,
- d) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten soweit der Streitigkeit ein Geschäft der laufenden Verwaltung zu Grunde liegt.

§ 5 Mitglieder des Kreistages

Der Kreistag besteht aus den Mitgliedern des Kreistages und der Landrätin oder dem Landrat als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Mitglieder des Kreistages üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus; sie sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die Mitglieder des Kreistages gelten insbesondere die Vorschriften der Brandenburgischen Kommunalverfassung über die Verschwiegenheitspflicht, das Mitwirkungsverbot, die Auskunftspflicht sowie die Verpflichtung zur Teilnahme an Sitzungen.
- (3) Die Mitglieder des Kreistages haben der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 - a) bei unselbständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,

- b) bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts,
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (4) Verletzt ein Mitglied des Kreistages vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 31 Abs. 2, 25 Abs. 1 BbgKVerf zu ersetzen, soweit der Landkreis nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Haben Mitglieder des Kreistages den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch. Mitglieder des Kreistages haften auch, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verschwiegenheitspflicht (§§ 131 Abs. 1, 21 Abs. 1, 2 BbgKVerf) und der Offenbarungspflicht (§§ 131 Abs. 1, 22 Abs. 4 BbgKVerf) kann durch den Kreistag mit Ordnungsgeld bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (5) Mit Ausnahme der Verpflichtung zur Sitzungsteilnahme gelten die vorgenannten Rechte und Pflichten der Mitglieder des Kreistages entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 7 Fraktionen

- (1) Mitglieder des Kreistages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Diese besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Mitglied des Kreistages kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion wählen einen Vorsitz oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende und die Stellvertretung. Der Fraktionsvorsitz vertritt die Fraktion nach außen und unterzeichnet Anträge, die von der Fraktion gestellt werden.
- (3) Die Bildung einer Fraktion ist der oder dem Vorsitzenden des Kreistages schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzes und der Stellvertretung und aller der Fraktion angehörenden Mitglieder enthalten. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle und den Namen der Geschäftsführung zu enthalten.
- (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind der oder dem Vorsitzenden des Kreistages ebenfalls vom Fraktionsvorsitz schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Fraktionen können Mitglieder des Kreistages, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.

- (6) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass auch ihre Mitarbeitenden und Gäste solche Angelegenheiten verschwiegen behandeln, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist. Ferner ist zu beachten, dass die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwertet wird.
- (7) Fraktionen erhalten grundsätzlich Zuschüsse aus Haushaltmitteln, deren Verwendung an Rechtsvorschriften gebunden ist. Näheres ist in einer Richtlinie zu regeln.

§ 8

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages und Stellvertretungen

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, anwesenden Mitglied des Kreistages aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird bei Abwesenheit von den Stellvertretungen vertreten, und zwar in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge.

§ 9

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die oder der Vorsitzende des Kreistages wird von der Landrätin oder dem Landrat, die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben verpflichtet.
- (2) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner werden vom Ausschussvorsitz des betreffenden Ausschusses verpflichtet. Gleiches gilt für die vom Kreistag gewählten stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.

§ 10

Einberufung des Kreistages

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- a) mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages oder der Landrat oder
- b) mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes, frühestens drei Monate nach der letzten Kreistagssitzung

die Einberufung verlangen; im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert.

§ 11

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn

überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (2) Jedes Mitglied des Kreistages oder die Landrätin oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 12 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus einer vom Kreistag festgelegten Anzahl von Mitgliedern und der Landrätin oder dem Landrat. In seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl beschließt der Kreistag die von ihm festzulegende Mitgliederzahl; er wählt diese Mitglieder nebst den Stellvertretungen sodann nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 49 Abs. 2 Satz 2, 41 BbgKVerf aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Der Kreistag kann in der ersten Sitzung beschließen, dass die Landrätin oder der Landrat den Vorsitz im Kreisausschuss führt. Andernfalls wählt der Kreisausschuss in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Jede Fraktion kann einen oder mehrere Stellvertretungen benennen. Diese können im Kreisausschuss jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf den in der Reihenfolge erste Stellvertretung über.
- (3) Der Kreisausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet im Rahmen der vom Kreistag festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates zur Führung laufender Geschäfte nach § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 13 Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen (Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG) vom 25.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 34]) -in der aktuell gültigen Fassung- in Verbindung mit der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Dahme-Spreewald gebildet.
- (2) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, gelten für den Jugendhilfeausschuss die für den Kreistag bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften entsprechend.

§ 14 Beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse.
- (2) Zahl, Art und personelle Stärke werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen gegenüber der oder dem Kreistagsvorsitzenden. Der Kreistag stellt die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss fest.

Der Aufgabenrahmen und die Befugnisse der beratenden Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt

§ 15 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Kreistages, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages und ihre oder seine Stellvertretung, die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner regelt der Kreistag in einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertretung des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen nach § 97 BbgKVerf oder Einrichtungen sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Maßstab für die Angemessenheit ist die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald. Sofern die gesamten monatlichen Vergütungen, die das Mitglied erhält, über die monatliche Höhe der Aufwandsentschädigung eines Mitglieds des Kreistages hinausgehen, sind diese als unangemessen anzusehen.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertretung zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgKVerf. Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, sich an den Kreistag oder die Ausschüsse zu wenden. Sie hat dies der Landrätin oder dem Landrat vorher anzuzeigen. Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten zu Vorlagen und Anträgen sollen vorab schriftlich der Landrätin oder dem Landrat zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Eine Abberufung durch den Kreistag kann erfolgen.

§ 17 Beauftragte oder Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine ehrenamtliche Beauftragte oder einen ehrenamtlichen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung, sofern der Kreistag die Aufgaben nicht der Gleichstellungsbeauftragten überträgt.

(2) Für die Rechtsstellung der oder des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 18 Beauftragte oder Beauftragter für Angelegenheiten der Sorben/Wenden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner sorbischer/wendischer Volkszugehörigkeit haben das Recht auf freie und gleichberechtigte Entfaltung ihrer Sprache, Kultur, Kunst, Sitten und Bräuche sowie auf Erschließung, Bewahrung und Vermittlung ihres kulturellen Erbes.
- (2) Der Kreistag benennt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates eine hauptamtliche Beauftragte oder einen hauptamtlichen Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden. Ihre oder seine Aufgabe ist es, die Belange der Sorben/Wenden im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Die oder der Beauftragte für Angelegenheiten der Sorben/Wenden ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Angelegenheiten der Sorben/Wenden thematisieren.
- (3) Für die Rechtsstellung der oder des Beauftragten für Angelegenheiten der Sorben/Wenden gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 19 Kreisseniorenbeauftragte oder Kreisseniorenbeauftragter

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Kreisseniorenbeirates eine ehrenamtliche Kreisseniorenbeauftragte oder einen ehrenamtlichen Kreisseniorenbeauftragten.
- (2) Für die Rechtsstellung der oder des Kreisseniorenbeauftragten gilt im Übrigen § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 20 Landrätin oder Landrat

Die Landrätin oder der Landrat ist die Leitung der Verwaltung, rechtlicher Vertretung und Repräsentantin oder Repräsentant des Landkreises. Sie oder er gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Landrätin oder der Landrat ist außerdem allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet ihres oder seines Landkreises.

§ 21 Beigeordnete

Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete für eine Amtszeit von jeweils acht Jahren, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.

§ 22 Personalangelegenheiten

- (1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen treffen
 - a) der Kreistag für die Landrätin oder den Landrat,
 - b) die Landrätin oder der Landrat für alle übrigen Beamten und Beamten und Arbeitnehmenden des Landkreises.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ernennt im Namen des Landkreises die Beamten und Beamten und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Entsprechendes gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmenden.
- (3) Wird die Landrätin oder der Landrat vom Kreistag gewählt, erfolgt ihre oder seine Ernennung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kreistages; sie oder er unterzeichnet die Ernennungsurkunde der Landrätin oder des Landrates.

§ 23 Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald vollzogen. Soweit nicht anders bestimmt, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und Jugendhilfeausschusses sollen mindestens fünf Tage vor der Sitzung auf der Internetseite des Landkreises entsprechend bekannt gemacht werden. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, werden die Sitzungen unter verkürzter Ladungsfrist einberufen. Die Öffentlichkeit soll einen kurzfristigen Aushang in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen und auf der Internetseite des Landkreises informiert werden. Bei Fortsetzungssitzungen im Sinne des § 34 Absatz 6 BbgKVerf bedarf es keiner öffentlichen Bekanntmachung.
- (3) Über Zeit und Ort der Sitzungen der beratenden Ausschüsse im Sinne des § 14 dieser Satzung soll die Öffentlichkeit im Regelfall in monatlicher Übersicht im Amtsblatt des Landkreises informiert werden. Über die Tagesordnungen der Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist die Öffentlichkeit durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie am Verwaltungsgebäude in Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen und auf der Internetseite des Landkreises zu unterrichten.
- (4) Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme während der Sitzung im Sitzungssaal.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und des Jugendhilfeausschusses werden der Öffentlichkeit nach Absatz 1 bekannt gemacht – es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

- (6) Bei einer öffentlichen Zustellung ist das zuzustellende Schriftstück in den Bekanntmachungskästen am Sitz der Kreisverwaltung in Lübben, Reutergasse 12 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) und an der Verwaltungsstelle Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41 Königs Wusterhausen, auszuhängen.

§ 24
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Sind Funktionen in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Dahme-Spreewald mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

§ 25
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Dahme-Spreewald vom 05.10.2016 außer Kraft.